

Von: Amt Schlaubetal - Datenschutz
Gesendet: Mittwoch, 12. November 2025 11:27
An: Schulenburg, Cora
Betreff: Datenschutzanfrage zum Stimmzettel Bürgerbudget

Hallo Cora,

fraglich ist ob die Abfrage von persönlichen Daten (die Anfrage bezog sich auf das Geburtsdatum) datenschutzkonform sei.

1. Hintergrund

Die Kommune (hier Stadt Müllrose) muss irgendwie die Einhaltung der Stimmberechtigung, gemäß der Bürgerbudgetsatzung der Kommune, prüfen (Person ab 14 Jahre, Einwohner/Bürger der Stadt etc.).

2. Datenschutzrechtlicher Rahmen

A) Anwendbare Gesetze

Rechtsgrundlagen sind:

- die Datenschutz Grundverordnung (DSGVO)
- das Brandenburgische Datenschutzgesetz (BbgDSG)
- die Bürgerbudgetsatzung der Stadt Müllrose

Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die Stadt Müllrose vertreten durch die Amtsverwaltung des Amtes Schlaubetal.

B) Rechtsgrundlage nach DSGVO

Die Erhebung des Geburtsdatums (Adresse etc.) ist **eine Verarbeitung personenbezogener Daten** (Art. 4 Nr. 2 DSGVO).

Sie ist nur zulässig, wenn es eine Rechtsgrundlage gibt, z. B.:

→ **Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO:**

„Die Verarbeitung ist rechtmäßig, wenn sie „für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt““.

Ergänzend § 5 Abs. 1 Nr. 2 BbgDSG

„erlaubt die Verarbeitung, wenn sie zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist.“

Die Durchführung des Bürgerbudgets ist eine **kommunale Aufgabe der Bürgerbeteiligung** – also ein legitimes öffentliches Interesse.

Damit ist grundsätzlich eine **Erhebung des Geburtsdatums zulässig, wenn sie erforderlich** ist, um das Alter zu prüfen.

3. Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsprüfung

Die Kommune darf **nur so viele Daten erheben, wie unbedingt nötig** sind (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO – *Datenminimierung*).

Daher:

☒ **Zulässig:**

- Abfrage des **Geburtsjahres** oder der **Bestätigung „Ich bin mindestens 14 Jahre alt“**, wenn das genügt, um das Wahlrecht zu prüfen.

- Abfrage des **vollständigen Geburtsdatums**, **nur wenn** das Verfahren technisch oder organisatorisch anders nicht funktioniert (z. B. automatische Altersprüfung bei Online-Abstimmung).

✗ Nicht zulässig:

- Speicherung des Geburtsdatums über den Abstimmungszeitraum hinaus,
- Verknüpfung mit anderen personenbezogenen Daten ohne Notwendigkeit.
-

4. Datenschutzkonforme Umsetzung

Um DSGVO-konform zu handeln, sollte die Kommune:

1. **Rechtsgrundlage** dokumentieren (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i. V. m. Satzung).
2. **Zweckbindung** festlegen: Prüfung des Abstimmungsalters.
3. **Datensparsamkeit** wahren (möglichst nur Jahr oder Altersbestätigung).
4. **Transparenzpflichten** erfüllen (Art. 13 DSGVO – Datenschutzhinweis).
5. **Löschung** nach Abschluss der Abstimmung sicherstellen.
6. **Technische Maßnahmen** (Pseudonymisierung, Zugangsbeschränkung) umsetzen.

5. Fazit

Punkt	Bewertung
Abfrage des Geburtsdatums zur Altersprüfung	<i>Zulässig</i> , wenn erforderlich zur Umsetzung der Bürgerbudgetsatzung (§ 18a BbgKVerf, Art. 6 Abs. 1 e DSGVO, § 5 BbgDSG)
Datensparsamkeit beachten	Möglichst nur Jahr oder Altersbestätigung
Dauerhafte Speicherung	<i>Nicht zulässig</i> – Daten müssen nach der Prüfung gelöscht werden
Datenschutzrechtlich unbedenklich, wenn	Zweck, Rechtsgrundlage und Löschung klar geregelt sind

Dementsprechend ist die Verarbeitung datenschutzkonform und aktuell rechtens, bis auf die Telefonnummer / E-Mailadresse.

Gemäß Satzung muss auch der Monat des Geburtsdatums überprüft werden (ab 01.08.) und somit reicht das Jahr nicht aus.

Die vollständiger Name sowie die Adresse muss angegeben werden, um zu prüfen ob der Abstimmende ein Einwohner der Stadt Müllrose ist.

Allerdings habe ich mir die Stimmzettel von 2022 und 2023 angesehen und da werden Daten wie Telefonnummer und E-Mail abgefragt. Diese Daten sind für die Prüfung nicht nötig.
Rein theoretisch müssten wir uns beim Stimmzettel auf Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum beschränken.

Im Stimmzettel selber müsse es heißen: Den Hinweis zum Datenschutz **habe** ich zur Kenntnis

genommen:

statt „den Hinweis zum Datenschutz konnte ich zur Kenntnis nehmen“:....

Im §6 b im **Entwurf der Bürgerbudgetsatzung** müsste dementsprechend noch das **Geburtsdatum** aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sebastian Gruhlke
Amt Schlaubetal
-FB Inneres-
SB Innere Verwaltung
Bahnhofstraße 40
15299 Müllrose
Tel.: 033606/ 899 31

Fax: 033606/ 899 33

Internet: www.amt-schlaubetal.de



Die personenbezogenen E-Mail-Adressen und die der Fachämter des Amtes Schlaubetal dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Für rechtsverbindliche Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen und durch ein elektronisches Dokument in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur ersetzt werden könnten, ist folgende E-Mailadresse eingerichtet: elpost@amt-schlaubetal.de.

Die Rahmenbedingungen für die elektronische Kommunikation finden Sie unter: www.amt-schlaubetal.de/impressum.